

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zehdenick GmbH zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung

### 1. Vertragsabschluss

#### (zu § 2 AVBWasserV)

(1) Die SWZ liefern Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer, Verwalter oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverantwortlich verpflichtet.

(2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den SWZ wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den SWZ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWZ auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehrere Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### 2. Bedarfsdeckung

#### (zu § 3 AVBWasserV)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

### 3. Art der Versorgung

#### (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

### 4. Grundstücksbenutzung

#### (zu § 8 AVBWasserV)

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die SWZ Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringen.

### 5. Straßenrohrverlegung

(1) Die SWZ machen die Erweiterung des Rohmetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig.

(2) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtung (als gemeinsame Zuleitung) behandelt; es gelten § 10 AVBWasserV sowie Nr. 7 der Ergänzenden Bedingungen der SWZ. Der Eigentümer hat auf Verlangen der SWZ zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitungen eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten der SWZ eintragen zu lassen. Diese Regelungen gelten auch bei Bestehen besonderer Verhältnisse zur Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung; die Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstücke die gemeinsame Anschlussleitung liegt oder gelegt werden soll, haben den Bau, die Benutzung und Instandhaltung zu dulden.

(3) Die SWZ behalten sich in besonderen Fällen vor, dem Grundstückseigentümer besondere Bedingungen zu stellen.

### 6. Baukostenzuschüsse

#### (zu § 9 AVBWasserV)

(1) Der Anschlussnehmer zahlt den SWZ ein Anschluss an das Leitungsnetz der SWZ einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(2) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil bis zu 70% dieser Kosten. Die den örtlichen Verteilungsanlagen zuzuordnenden Kosten unterliegen in Bezug auf ihre Aufteilung dem Straßenfrontmeter-schlüssel. Die Straßenfrontlänge errechnet sich aus der Summe der Frontlängen der zu versorgenden Grundstücke. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.

(3) Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Er wird pauschal je Anschluss berechnet.

### 7. Hausanschluss

#### (zu § 10 AVBWasserV)

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzähleranlage, die Teil des Hausanschlusses ist.

(2) Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchzeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die SWZ jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

(3) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von den SWZ die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.

(4) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung der SWZ untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der wasserwerklichen Anlagen gegen Gefährdungen z.B. Rückfluss verhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Die SWZ haben das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von den SWZ im geschlossenen Zustand plombiert. Die SWZ sind sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.

(5) Der Anschlussnehmer erstattet den SWZ die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach Pauschal- bzw. Selbstkostenerstattungspreisen.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

(6) Abweichende Regelung gemäß § 10 Abs. 6 AVBWasserV: Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlussverschraubungen, der Zwischenstücke und der Absperrventile, mit Ausnahme des Wasserzählers, geht in

das Eigentum des Kunden über, sobald sie fertiggestellt und abgenommen ist. Der Wasserzähler sowie der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum der SWZ. Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, fordern die SWZ die Eintragung einer Grunddienstbarkeit. Die SWZ halten auf ihre Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und - mit Ausnahme der im § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle - auch den Wasserzähler instand. Die SWZ sind allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung auszuführen oder in Auftrag zu geben. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB, Teil B, DIN 1961), sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.

(7) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen (vgl. § 18 Abs. 3 AVBWasserV).

### 8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

#### (zu § 11 AVBWasserV)

(1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften der SWZ entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.

(2) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

(3) Wenn bei der Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

### 9. Kundenanlage

#### (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

### 10. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

#### (zu § 13 AVBWasserV)

Die Wasserzähleranlage wird von den SWZ eingebaut, ist der Kunde dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden selbst in Betrieb gesetzt.

### 11. Zutrittsrechte

#### (zu § 16 AVBWasserV)

(1) Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWZ den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2) Kosten, die den SWZ dadurch entstanden, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

### 12. Technische Anschlussbedingungen

#### (zu § 17 AVBWasserV)

(1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zehdenick GmbH zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung

Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

(2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muß auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Potentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

### 13. Messung

#### (zu § 18 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- (2) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d.h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.
- (3) Die Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (4) Der Kunde muß die Meßeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

### 14. Nachprüfung von Meßeinrichtungen

#### (zu § 19 AVBWasserV)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Meßeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Meßeinrichtung.

### 15. Verwendung des Wassers

#### (zu § 22 AVBWasserV)

- (1) Das Wasser darf nicht vergeudet werden.
- (2) Standrohre mit geeichten Meßeinrichtungen zur Abgabe von Brauchwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.
- (3) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen den SWZ oder dritten Personen entstehen.
- (4) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (5) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (6) Die SWZ können verlangen, daß bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (7) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, sind die SWZ berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

### 16. Abrechnungen, Abschlagszahlungen

#### (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

- (1) Abrechnungszeitraum ist ein Zeitraum von etwa 12 Monaten.
- (2) Die SWZ erheben Abschläge.
- (3) Sind besondere Abrechnungen (z.B. bei Eigentumswechsel) erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten.
- (4) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt den SWZ vorbehalten.

### 17. Verzug

#### (zu § 27 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWZ Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erheben.

### 18. Sicherheitsleistungen

#### (zu § 29 AVBWasserV)

Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

### 19. Zahlungsverweigerung

#### (zu § 30 AVBWasserV)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

### 20. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

#### (zu § 32 AVBWasserV)

- (1) Die SWZ behalten sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.
- (2) Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei den durch Reparatur- und Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können. Der Baukostenzuschuß (§ 9 AVBWasserV) wird jedoch nicht erhoben.

### 21. Gerichtsstand

#### (zu § 34 AVBWasserV)

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist das Amtsgericht Zehdenick bzw. Landgericht Neuruppin.

### 22. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen und den Ergänzenden Bedingungen der SWZ zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

### 23. Besondere Wasserleitungen

- (1) Die SWZ sind berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.
- (2) Anschlußleitungen zu Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Verteilungsnetz der SWZ entnommenen Mengen als Zusatz- bzw. Reservewasseranschlüsse. Die eigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgung nicht verbunden werden.
- (3) Als Feuerlöschleitungen gelten: Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird; Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfs Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von den SWZ in geschlossenem Zustand plombiert. Die SWZ sind in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden mußte. Die entnommenen Wassermengen werden von den SWZ für den Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von den SWZ erneut plombiert;
- (4) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern Absperrorgane eingeschaltet sind.
- (5) Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu benutzen. Für die der SWZ durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet.

### 24. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen der SWZ und die Tarifpreise können durch die SWZ mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde als Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.